

Abhandlungen

Felix Bommer, Zürich*

Anmerkungen zum Versuch der Strafraahmenharmonisierung

Inhaltsübersicht

I. Ausgangslage

II. Werdegang der Vorlage

III. Wichtigste Revisionsgegenstände

1. Mindeststrafen
 - a) Begründung
 - b) Festlegung
2. Einzelne Tatbestände
 - a) Schwere Körperverletzung (E-Art. 122 StGB)
 - b) Gewaltdarstellungen (E-Art. 135 StGB)
 - aa) Neuerung
 - bb) Verbindung mit Geldstrafe bei Bereicherungsabsicht
 - c) Sexuelle Handlungen mit Kindern (E-Art. 187 StGB)
 - aa) Streichung der Geldstrafe
 - bb) Mindeststrafe (Ziff. 1^{bis})
 - d) Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (E-Art. 189 f. StGB)
 - aa) Zuweisung bestimmter Nötigungshandlungen zum Vergewaltigungstatbestand
 - bb) Zwei Jahre Mindeststrafe bei Vergewaltigung (E-Art. 190 StGB)

IV. Fazit

Gegenwärtig ist eine Vorlage, die sich Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraahmen» nennt, in (vor-)parlamentarischer Beratung. Sie bringt zur Hauptsache Verschärfungen von bestimmten Strafraahmen durch Anhebung ihrer Untergrenzen, enthält aber, entgegen ihrer Bezeichnung, auch erhebliche materiellrechtliche Änderungen. Übergreifende Gesichtspunkte der Revision sucht man...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Das Dokument "Anmerkungen zum Versuch der Strafraahmenharmonisierung" wurde von Gast am 19.04.2024 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

 Login